

Die Frage der bewaffneten Handelschiffe.

Erklärung des Staatssekretärs Lansing.

Nach Mitteilungen aus amerikanischen Kreisen.

Wien, 21. Februar.

Am 15. d. hat Mr. Lansing, der amerikanische Staatssekretär, in einem Interview mit den Vertretern der Presse folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten gibt zu, daß Kauffahrteischiffe gesetzlich das Recht haben, sich einzig für den Zweck der Verteidigung zu bewaffnen.

Die Regierung fühlt aber, daß die jetzige Regel des Völkerrechts, die es Handelschiffen der Kriegführenden erlaubt, sich zu bewaffnen, geändert werden sollte. Denn der amerikanischen Regierung erscheint das Argument vernünftig, wonach die Vermutung dafür spreche, daß ein Handelschiff für Angriffszwecke bewaffnet sei, wenn es heutzutage eine Bewaffnung führt, die es im Angriff dem Unterseeboot, gegenwärtig einer anerkannten Waffe des Seekrieges, überlegen macht.

Nichtsdestoweniger fühlt die Regierung nicht, daß sie während des Krieges eine feste Regel des Völkerrechts ohne Zustimmung der Kriegführenden Parteien abändern oder unberücksichtigt lassen kann.

Der von der amerikanischen Regierung den Ententemächten gemachte Vorschlag bezüglich eines Modus vivendi für den Schutz unbewaffneter Handelschiffe gegen einen ohne Warnung erfolgenden Angriff durch Unterseeboote ist gemacht worden, um im Interesse der Menschlichkeit die Zustimmung der Kriegführenden Mächte dazu zu erlangen, daß im gegenwärtigen Kriege jede Art von Bewaffnung von Handelschiffen entfernt werde.

Dieser Vorschlag wurde einzig den Ententemächten und nicht förmlich gemacht, und so lange er nicht von den Ententemächten angenommen ist, besteht keine Absicht, ihn den Zentralmächten zu unterbreiten.

Hoffentlich werden die Ententemächte, um die Gefahr für Menschenleben zu verringern, es möglich finden, das Arrangement zu akzeptieren. Wenn die Ententemächte es aber ablehnen, wird sich die Regierung der Vereinigten Staaten natürlich gezwungen fühlen, ihre Bemühungen zur Annahme des Modus vivendi aufzugeben und wird sich auf das gegenwärtige Gesetz stützen, daß Handelschiffe nur das Recht haben, sich für Zwecke der Verteidigung zu bewaffnen. Jedoch wird die Regierung sich frei fühlen, ihre Regeln in bezug auf die Beweise, nach welchen in amerikanischen Häfen anliegende Handelschiffe als bloß für Verteidigungszwecke bewaffnet angesehen werden können, zu ändern.

Gegenwärtig besteht nicht die Absicht, amerikanische Bürger vor dem Reizen auf Handelschiffen der Kriegführenden, die bloß für Verteidigungszwecke mit Geschützen besüßigt sind, zu warnen.

Wenn Amerikaner auf einem so bewaffneten Handelschiff ihr Leben infolge eines ohne Warnung erfolgten Unterseebootangriffes verlieren sollten, wird es notwendig sein, dies als einen Bruch des Völkerrechtes und der förmlichen Zusicherungen der deutschen Regierung zu betrachten. Jedoch wird jeder einzelne Fall, bevor man sich zur Aktion entschließt, in bezug auf den Tatbestand untersucht werden müssen.

Bis jetzt hat Amerika bei den Zentralmächten nicht protestiert wegen ihrer neuerlichen Erklärung in bezug auf den Unterseebootkrieg. Jedoch mag die amerikanische Regierung vielleicht bei diesen Mächten anfragen, wie sie zwischen bewaffneten und unbewaffneten Handelschiffen unterscheiden wolle.“

Die Auffassung Amerikas nach der Erklärung des Staatssekretärs.

Nach dem oben mitgeteilten authentischen Wortlaut der Erklärung des amerikanischen Staatssekretärs in der Frage der bewaffneten Handelschiffe läßt sich die gegenwärtige Auffassung der amerikanischen Regierung folgendermaßen darstellen:

1. Amerika hält es für eine geltende Regel des Völkerrechts, daß Handelschiffe zum Zwecke der Verteidigung bewaffnet sein können; allerdings ausschließlich für die Verteidigung und nicht zum Zwecke des Angriffs.

2. Amerika hält dafür, daß die von ihm als geltend angenommene Regel, die Handelschiffen die Bewaffnung zu Verteidigungszwecken erlaubt, der Aenderung bedürftig ist.

3. Dieser Aenderung müßte jedoch von allen Kriegführenden Mächten zugestimmt werden.

4. Sollte es infolge Weigerung der Entente, jene Regel zu ändern, bei der Benützung bewaffneter Handelschiffe bleiben, so hat die amerikanische Regierung die Absicht, folgende Praxis einzuschlagen:

a) sie behält sich vor, neue Beweisregeln zur Feststellung der Frage aufzustellen, ob ein in ihre Häfen einlaufendes Schiff wirklich bloß zu Verteidigungszwecken bewaffnet ist;

b) sie wird an die amerikanischen Bürger keine Warnung vor der Benützung bewaffneter Handelschiffe ergehen lassen;

c) sollten sich Fälle ereignen, daß durch Torpedierung bewaffneter Handelschiffe amerikanische Staatsbürger geschädigt werden, wird die Regierung in jedem einzelnen Fall nach den besonderen Umständen handeln.

5. Gegen die Erklärung der Zentralmächte über die bewaffneten Handelschiffe erhebt Amerika keinen Protest, behält sich jedoch vor, anzufragen, wie die Zentralmächte zwischen bewaffneten und unbewaffneten Handelschiffen unterscheiden werden.

Deutlich geht aus der Erklärung des Staatssekretärs Lansing hervor, daß die Angelegenheit der „Lusitania“ von der amerikanischen Regierung nicht mit der neuen Frage der bewaffneten Handelschiffe in Zusammenhang gebracht wird. Die Regelung des „Lusitania“-Falles, die bekanntlich im wesentlichen beigelegt ist, geht unbehindert und unbeeinflusst durch die Erklärungen der Zentralmächte über die bewaffneten Handelschiffe ihren Gang.

Die Auffassung Oesterreich-Ungarns und Deutschlands.

Oesterreich-Ungarn und Deutschland haben ihre Haltung gegenüber den bewaffneten Handelschiffen der Ententemächte am 10. Februar kundgegeben, Oesterreich-Ungarn in einer Zirkularnote an die Neutralen, Deutschland in einer Denkschrift. Die Zentralmächte haben danach folgende Auffassung:

1. Bewaffnete Handelschiffe sind nicht als friedliche Schiffe nach dem Völkerrecht zu betrachten, auch nicht, wenn sie nur zum Zwecke der Verteidigung bewaffnet werden.

2. Nach dem Vorgehen der bewaffneten feindlichen Handelschiffe und nach den auf englischen Kauffahrern gefundenen geheimen Instruktionen sind die Handelschiffe der Entente nicht bloß zu Verteidigungs-, sondern auch zu Angriffszwecken bewaffnet.

3. Die Zentralmächte betrachten daher jedes mit Geschützen versehene Kauffahrteischiff als kriegführendes Schiff.

4. Nach dem 29. Februar werden die Kriegschiffe der Zentralmächte jedes bewaffnete feindliche Kauffahrteischiff als kriegführend behandeln.

5. Die Zentralmächte teilten diese Auffassung den neutralen Mächten mit, damit diese ihre Staatsbürger vor der Benützung bewaffneter Kauffahrteischiffe warnen.

Die bewaffneten Handelschiffe nach dem Völkerrecht.

Die amerikanische Regierung nimmt, wie die Erklärung des Staatssekretärs Lansing angibt, an, daß die Zulässigkeit der Bewaffnung von Handelschiffen zu Verteidigungszwecken